

tannien auf der Krim« vom 11. 2. 1945, legte das P. A. die Ziele und Grundsätze der gemeinsamen Politik der Hauptmächte der Antihitlerkoalition gegenüber dem ehemaligen Deutschland (Abschnitt III) fest. Bekräftigt wurde die gemeinsame entscheidende Zielsetzung, den deutschen Militarismus und Faschismus auszurotten und nach gegenseitiger Vereinbarung auch andere notwendige Maßnahmen zu treffen, »damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann«. Gleichzeitig kamen die drei Signatäre überein, »daß ihre Regierungen und Völker, zusammen mit anderen vereinten Nationen, die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens sichern werden«. Dafür und für die Verwirklichung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Aggressorstaaten sowie der Kriegs- und Naziverbrecher wurden konkrete Maßnahmen vereinbart. Das P. A. enthält zwei Kategorien von Bestimmungen. Sie unterscheiden sich vor allem hinsichtlich ihrer zeitlichen Geltung und Wirkung. Es sind dies einerseits Maßnahmen, die in einem bestimmten Zeitraum und mit einem bestimmten Ergebnis verbindlich und zu erfüllen waren, infolge ihrer Verwirklichung oder grundsätzlicher Veränderung der Bedingungen heute gegenstandslos und nur noch von historischer Bedeutung sind. Dies betrifft vor allem die Maßnahmen des P. A., die von den vier Hauptsiegermächten zu ergreifen waren, nachdem das faschistische Deutschland bedingungslos kapituliert hatte und von den Alliierten vollständig besetzt worden war, die vier Mächte die oberste Regierungsgewalt übernommen hatten und das Deutsche Reich zu existieren aufgehört hatte. Diese Regelungen waren in der »Anfangsperiode der Kontrolle« durchzuführen, wobei von

der erfolgten Einteilung in vier Besatzungszonen und dem vereinbarten Kontrollmechanismus entsprechend der Erklärung der vier Mächte vom 5.6. 1945 ausgegangen wurde. Zugleich enthält das P. A. Bestimmungen, die von bleibender Wirkung und unvermindert gültig sind. Ihre strikte Einhaltung war und ist von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der —» europäischen Sicherheit. Das P. A. bekräftigte die schon in Teheran und Jalta vereinbarte Zielsetzung gemeinsamer Politik und einheitlichen Handelns, in Europa eine dauerhafte Friedensordnung, integriert in ein globales System der Sicherheit und Zusammenarbeit, zu schaffen. Es fixierte notwendige Prinzipien einer solchen Friedensordnung und wies Wege, um das erklärte Ziel zu verwirklichen. Dazu gehörte das Bekenntnis, daß dauerhafte Friedenssicherung nur auf der Basis der Prinzipien der —» friedlichen Koexistenz und kollektiver Anstrengungen aller Staaten erreichbar ist. Von grundlegender, bleibender Bedeutung sind die Entscheidungen im P. A. zu den territorialen Fragen. Sie entsprechen sowohl der Wiedergutmachungspflicht der Aggressoren für die anderen Völkern zugefügten Schäden als auch den legitimen Sicherheitsbedürfnissen der Völker, die Opfer der expansiven Politik des deutschen Imperialismus waren. Sie widerspiegeln den engen Zusammenhang zwischen der Unantastbarkeit stabiler Grenzen und der Friedenssicherung. Bei allen Unterschieden der Konferenzteilnehmer bestand Einmütigkeit darüber, daß im Interesse von Frieden und Sicherheit Militarismus und Faschismus mit ihren Wurzeln ausgerottet werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde festgelegt: Beseitigung der übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft in Gestalt von Monopolvereinigungen der verschiedensten Art und